

# RS Vwgh 2004/3/29 2003/17/0303

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.03.2004

## Index

L34002 Abgabenordnung Kärnten  
L37062 Kurzparkzonenabgabe Parkabgabe Parkgebühren Kärnten  
L37152 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Kärnten  
L82002 Bauordnung Kärnten  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §68 Abs1;  
BauO Krnt 1996 §53;  
LAO Krnt 1991 §3 Abs1;  
Parkgebühren- und AusgleichsabgabenG Krnt §13 Abs1;  
Parkgebühren- und AusgleichsabgabenG Krnt §13 Abs3;  
VwRallg;

## Rechtssatz

§ 53 K-BO regelt lediglich die dingliche Wirkung von Bescheiden. Für das Abgabenschuldverhältnis ist eine solche "in-rem-Wirkung" oder "dingliche Wirkung" weder im K-PGAG 1996 noch in der K-BO vorgesehen. Einer solchen ausdrücklichen Regelung - die im Übrigen vom sonstigen System des Abgabenrechtes abweichen würde - hätte es allerdings bedurft, um in dem nach § 3 Abs. 1 K-LAO in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 3 K-PGAG 1996 entstandenen Abgabenschuldverhältnis einen Schuldnerwechsel bei jedem Eigentümerwechsel annehmen zu können (vgl. zum fehlenden Einfluss der ähnlichen "dinglichen Wirkung" nach § 55 der Tiroler Bauordnung, LGBI. Nr. 33/1989, auf Abgabenschuldverhältnisse das hg. Erkenntnis vom 21. Juli 1995, 92/17/0266).

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3 Rechtskraft  
Besondere Rechtsprobleme Person des Bescheidadressaten dingliche Wirkung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003170303.X04

## Im RIS seit

23.06.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)